

Gemeinde Wadersloh

Betr.: Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Poßkamp“ gemäß § 13 BBauG.

Satzungsbeschuß

Beschluß über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Poßkamp“ als Satzung

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigungen:

1. der §§ 13 und 10 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I 1976 S. 2256)
2. der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 1 g Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 8. 4. 1976 (GV NW S. 304)

beschließt der Rat der Gemeinde Wadersloh in Abänderung des Satzungsbeschlusses vom 2. 8. 1967 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Poßkamp“ als Satzung. Die vereinfachte Änderung betrifft:

Die Bebauung der Grundstücke Flur 22 Flurstücke 423, 428, 429, 431 und 432 wird von zwingend zweigeschossig in zwingend eingeschossig geändert. Die Bebauung der Flurstücke 413, 420 und 435 Flur 22 wird von zwingend zweigeschossig in zweigeschossig Höchstgrenze geändert. Hierbei wird die Dachneigung bei einem Dach über Erdgeschoß auf 38 bis 45 Grad festgesetzt. Gleichzeitig wird der Begründung zu dieser Änderung zugestimmt.

Der Rat stellt fest, daß zu der Änderung alle erforderlichen Zustimmungen vorliegen. Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gem. § 4 Abs. 3 GO NW in Verbindung mit § 12 BBauG der Satzungsbeschuß des Rates der Gemeinde Wadersloh vom 1. 6. 1978 zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Poßkamp“ öffentlich bekanntgemacht. Der geänderte Bebauungsplan Nr. 5 „Poßkamp“ und die Begründung zur vereinfachten Änderung liegen ständig **ab sofort** im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Wadersloh, Liesborner Straße 5, Zimmer 19, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Bürgermeister
Schulze Frölich

Nr. 7 "Poßkamp"

FL 22

Nr. 413, 420, 423, 428, 429, 431, 432, 435